Amtsblatt

STADT MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 4 – 24. Februar 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord – mittlerer Teil**
- **Offenlegung des Entwurfes der 19. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Dülmener Straße im Stadtteil Albachten**
- **Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich Dülmener Straße (tlw. mit Vorhaben- und Erschließungsplan)**
- **Offenlegung des Entwurfes der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf**
- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf - Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße**
- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf – Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße**
- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496: Hiltrup – Landwirtschaftsverlag / östlich Hülsebrockstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 503: Ludgeristraße / Klarissengasse / Stubengasse / Windthorststraße (Hanseviertel)**
- **Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße**
- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel - Ortskern**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird (Stellplatzablösesatzung) vom 16. 2. 2006**
- **Satzungsänderung; Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost**
- **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung**
- **Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III**

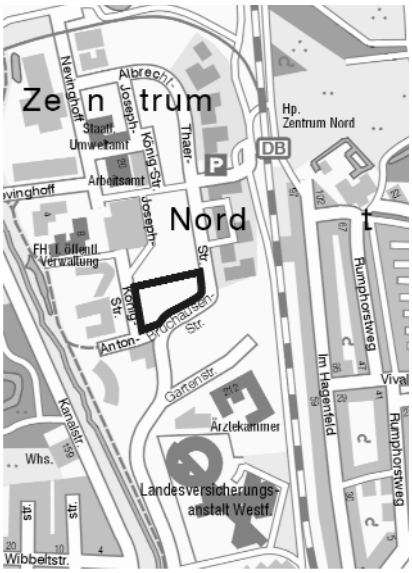

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 IV

Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord – mittlerer Teil

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV liegt vom 6. 3. bis 6. 4. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt wäh-

rend der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 23. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 19. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Dülmener Straße im Stadtteil Albachten

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 2. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 19. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 6. 3. bis 6. 4. 2006 zur Einsichtnahme öffent-

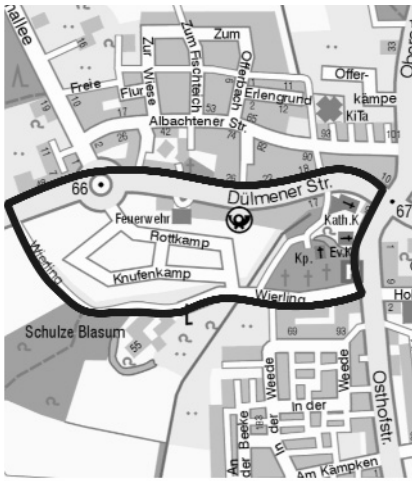

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 19. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

lich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und in der Filiale der Sparkasse Münsterland Ost in Albachten, Dülmener Straße 27, sowie im

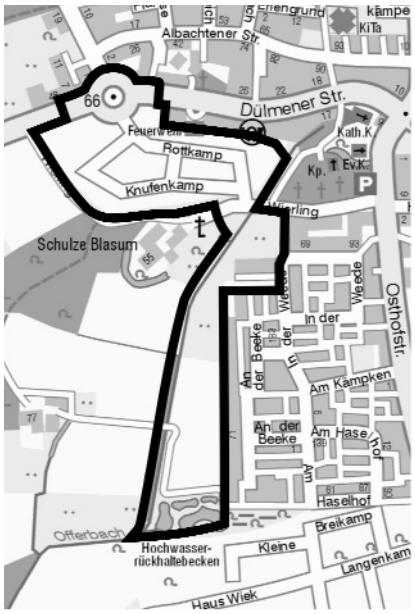

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 437

Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 23. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich Dülmener Straße (tlw. mit Vorhaben- und Erschließungsplan)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 (tlw. mit Vorhaben- und Erschließungsplan) nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 437 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 (tlw. mit Vorhaben- und Erschließungsplan) liegt vom 6. 3. bis 6. 4. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwal-

tung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und in der Filiale der Sparkasse Münsterland Ost in Albachten, Dülmener Straße 27, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 23. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 2. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 6. 3.

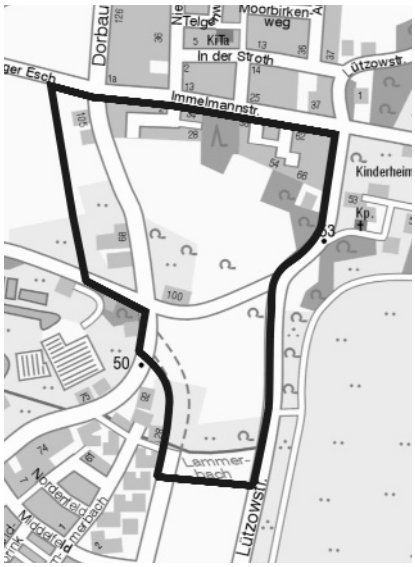

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

bis 6. 4. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Ost in Handorf, Vennemannstraße 5, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 23. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf - Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 2. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße im Stadtteil Handorf ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Handorf
Flur 9,
Flurstücke 368, 1473, 1516, 1517, 1588, 1658, 1659,
Teile der Flurstücke 471, 472, 474, 761, 938, 1251, 1359, 1444, 1474, 1509, 1513, 1514, 1587, 1627, 1660,

Flur 10,
Flurstücke 64, 67, 70, 352, 353, 354, 907, 908, 937, 965,
Teile der Flurstücke 66, 318, 319, 320, 953, 966.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 23. Februar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf – Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorha-

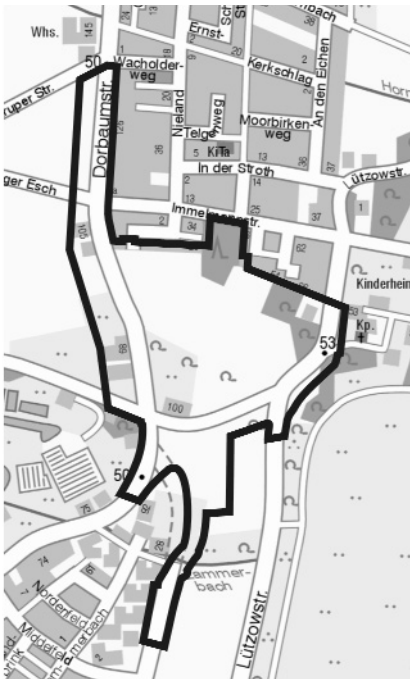

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung Bebauungsplanentwurfes
Nr. 492

benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegt das Grundstück:

Gemarkung Handorf
Flur 9,
Flurstücke 368, 1473, 1516, 1517, 1588, 1658, 1659,
Teile der Flurstücke 471, 472, 474, 761, 938, 1251, 1359, 1444, 1474, 1509, 1513, 1514, 1587, 1627, 1660,

Flur 10,
Flurstücke 64, 67, 70, 352, 353, 354, 907, 908, 937, 965,
Teile der Flurstücke 66, 318, 319, 320, 953, 966.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 liegt vom 6. 3. bis 6. 4. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Ost in Handorf, Vennemannstraße 5, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 23. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496: Hiltrup – Landwirtschaftsverlag / östlich Hülsebrockstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegt das Grundstück:

Gemarkung Hiltrup
Flur 28,
Flurstücke 486, 487,
Teile der Flurstücke 35, 36, 403, 2096.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

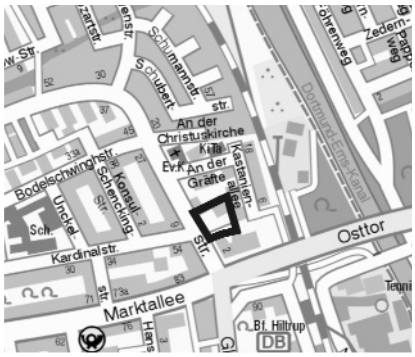

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung Bebauungsplanentwurfes
Nr. 496

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496 liegt vom 6. 3. bis 6. 4. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Hiltrup, Patronatsstraße 20, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 23. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung Bebauungsplanentwurfes Nr. 503

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 503: Ludgeristraße / Klarissengasse / Stubengasse / Windthorststraße (Hanseviertel)

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 2. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Ludgeristraße, Klarissengasse, Stubengasse und Windthorststraße (Hanseviertel) ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 12,
Flurstücke 37, 48, 51, 52, 54, 56 - 58, 63, 64, 216 - 221, 252, 253, 256, 321 - 323, 326, 336, 341, 342, 421, 427, 492, 493, 502 - 504, 514, 515, 526 - 529,
Teile der Flurstücke 512, 525

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 23. Februar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

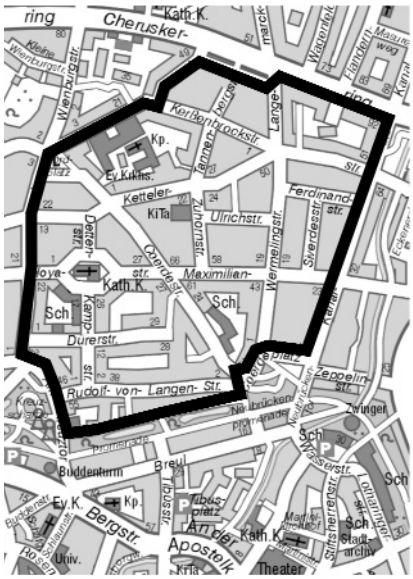

Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 95

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 2. 2006 aufgrund des § 17 (1) Baugesetz buch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße wird um 1 Jahr bis zum 8. 3. 2007 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

   „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 23. Februar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel - Ortskern

Die vom Rat der Stadt Münster am 14. 7. 2004 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungspla-

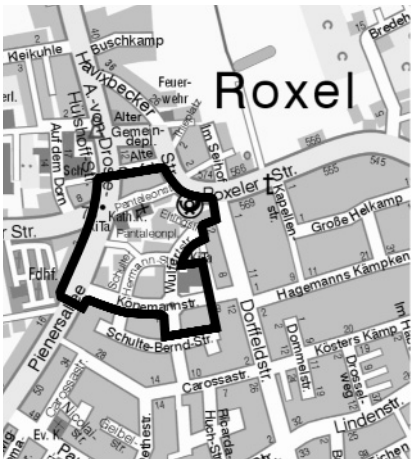

Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244

nes Nr. 244 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3)Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 23. Februar 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Rote Erde

von der Mecklenbecker Straße zum Meckmannweg einschließlich der beiden Stichstraße

Schürkamp

von der Mecklenbecker Straße zur Straße Rote Erde einschließlich der Verbindungsstraße zur Mecklenbecker Straße.

Meckmannweg

von der Mecklenbecker Straße bis zum Abzweig der Meyerbeerstraße einschließlich der Buswendeschleife

Am Lindenkamp

die Buswendeschleife an der Straße Am Lindenkamp

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 10 und Nr. 11 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

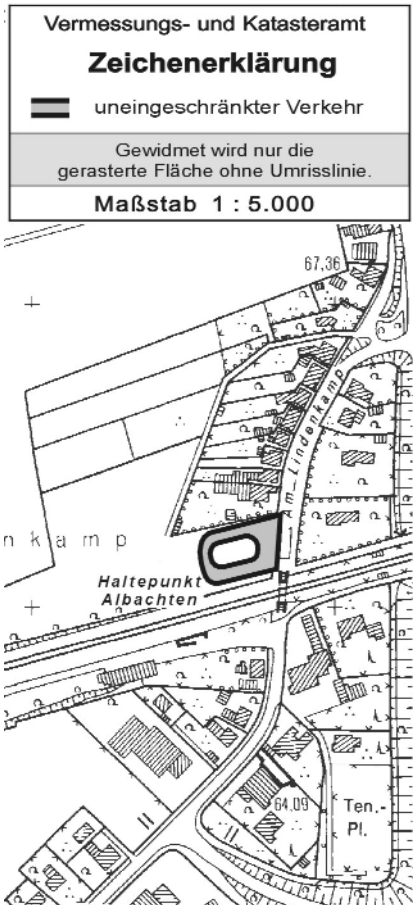

Übersichtsplan Nr. 10

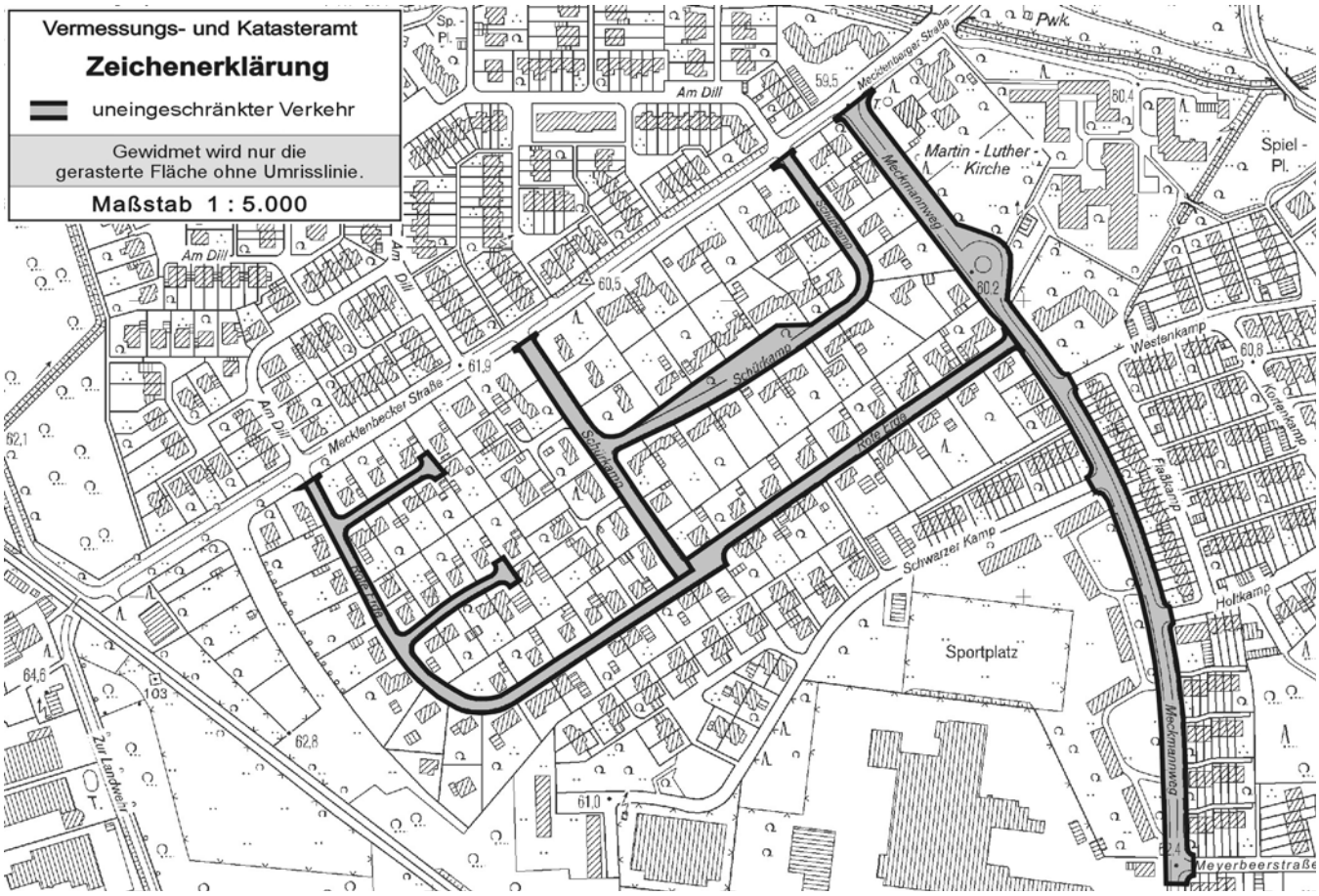

Übersichtsplan Nr. 11

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Geiststraße
von der Weseler Straße zur Hammer Straße

Goebenstraße
von der Geiststraße zur Hammer Straße

Hornstraße
von der Geiststraße zur Hermannstraße

Burgstraße
von der Geiststraße zur Hermannstraße

Hochstraße
von der Geiststraße zur Hammer Straße

Paulstraße
von der Geiststraße zur Hammer Straße

Kurze Straße
von der Geiststraße zur Hammer Straße

Peterstraße
von der Geiststraße zur Hammer Straße

Donders-Ring
abzweigend von der Geiststraße

Sentmaringer Weg
von der Geiststraße bis zur Weißenburgstraße einschließlich des Parkplatzes an der Geiststraße

Steveninkstraße
Vom Sentmaringer Weg zur Straße Am Wasserturm

Kerkerinckstraße
Vom Sentmaringer Weg zur Straße Am Wasserturm

Wörthstraße
von der Hammer Straße zur Weißenburgstraße

Fehrbellinweg

von der Hammer Straße zum Straßburger Weg

Bernhardstraße
von der Hammer Straße zur Südstraße

Ludwigstraße
von der Südstraße zur Schulze-Westerath-Straße

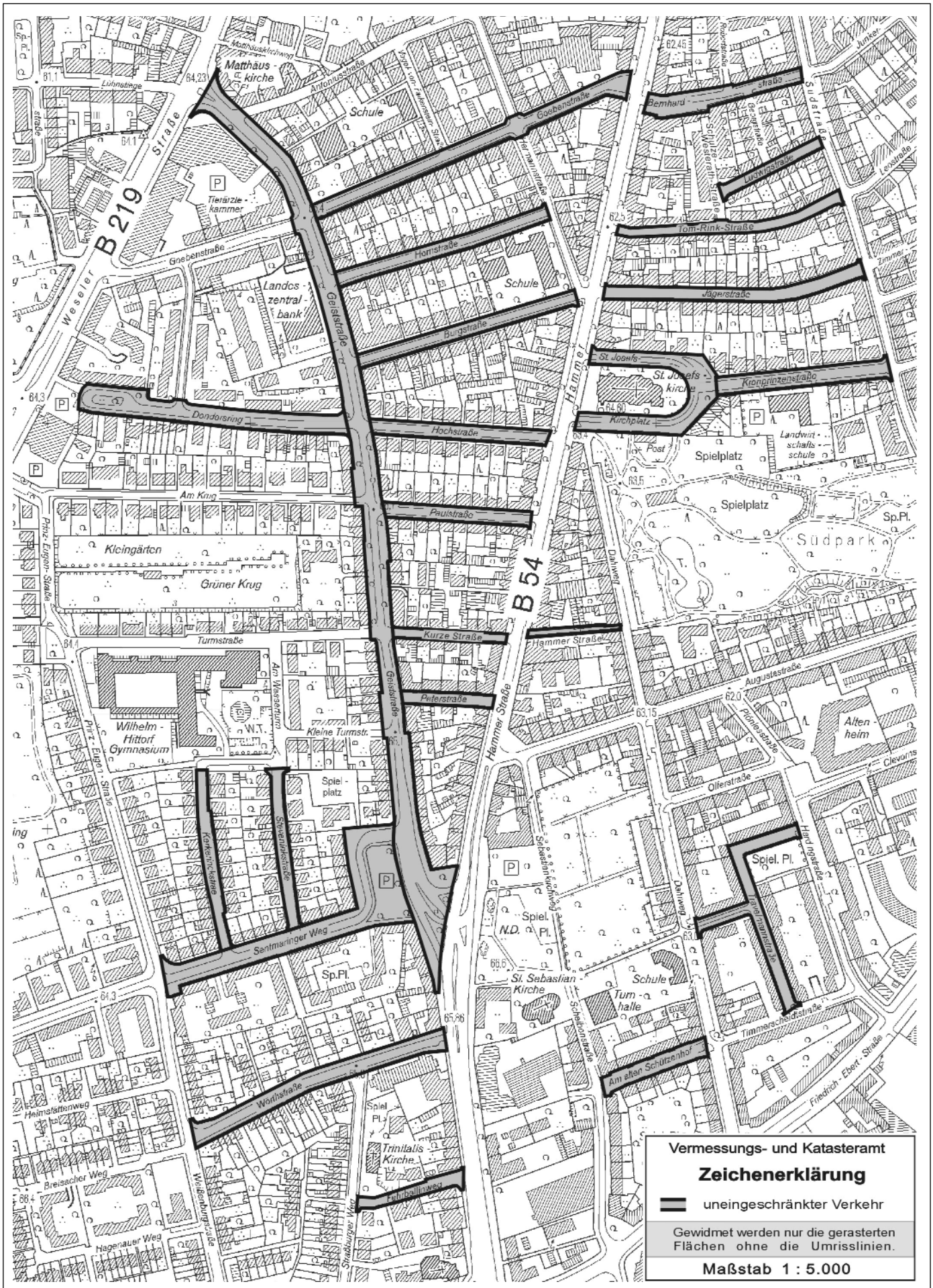

Übersichtsplan Nr. 12

Tom-Rink-Straße
von der Hammer Straße zur Südstraße

Jägerstraße
von der Hammer Straße zur Südstraße

Kronprinzenstraße
vom Sankt-Josefs-Kirchplatz zur Südstraße

Sankt-Josefs-Kirchplatz
die Straßenschlaufe von der Hammer Straße bis zur Hammer Straße

Hammer Straße
abzweigend von der Hammer Straße bei Hausnummer 89 einschließlich des Durchgangs für Fußgänger zum Dahlweg

Travelmannstraße

von der Timmerscheidtstraße zur Herdingstraße einschließlich der Verbindungsstraße zum Dahlweg

Am Alten Schützenhof
vom Dahlweg zur Scheibenstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 12 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird (Stellplatzablösesatzung) vom 16. 2. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 15. 2. 2006 aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 2000 – BauO NRW – (GV NW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW 1994 S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NW S. 498), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 51 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (BauO NRW) geht u.a. davon aus, dass bauliche oder andere Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehr mit Kfz zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Diese sind gem. § 51 Abs. 3 BauO NRW auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich von dem Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten aus, es sei denn, die Bauordnung NRW selbst sieht eine andere Regelung vor (z.B. eine Untersagung oder Einschränkung der Herstellung, § 51 Abs. 4). Die Satzung trifft Regelungen für die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können, oder die Herstellung aufgrund einer Satzung nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW untersagt oder eingeschränkt ist und deshalb auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann. Darüber hinaus trifft die Satzung Regelungen für einen Bereich der Innenstadt Münsters, in dem die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages aus städtebaulichen Gründen gemindert wird. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze und des stattdessen zu zahlenden Geldbetrages wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtung im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden.

§ 1
Festlegung von Gebietszonen

(1) Das Stadtgebiet Münster wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW in die Gebietszonen I bis III unterteilt.

(2) Zone I wird wie folgt begrenzt: Neutor, Lazarettstraße, Kleimannstraße, Kreuzschanze, Promenade, Hörsterplatz, Bohlweg, Karlstraße, von der Einmündung der Karlstraße in die Piusallee eine gerade Linie ostwärts bis zum Bahnkörper, Bahnkörper südwärts, südliche Grenze der Hafenstraße, nördliche Grenze der Dammstraße, rückwärtige Grundstücksgrenzen der an der Südseite der Hafenstraße gelegenen Grundstücke, rückwärtige Grundstücksgrenzen der am Ludgeriplatz zwischen Hafenstraße und Promenade gelegenen Grundstücke, Promenade, Adenauerallee, Himmelreichallee, Hüfferstraße ostwärts bis zur Schlossgartenbrücke, eine gerade Linie nordwärts bis zur Wilhelmstraße, Wilhelmstraße, Neutor.

(3) Die Grenze der Zone II verläuft: Vom Knotenpunkt Einsteinstraße / Rishon-Le-Zion-Ring in der Straßenachse des Orléans-Ring in nördlicher Richtung bis zur Steinfurter Straße, von dort entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der stadtauswärts gelegenen Grundstücke am York-Ring, Friesenring, Cheruskerring, Niedersachsenring, entlang der Gleisanlage Münster / Warendorf zum Schifffahrter Damm, von dort über die Straße Schifffahrter Damm zur Warendorfer Straße, die Warendorfer Straße stadteinwärts entlang der südlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zum Hohenzollernring, von dort in südlicher Richtung über den Hohenzollernring bis zur Andreas-Hofer-Straße, über die Andreas-Hofer-Straße in südlicher Richtung bis zur Wolbecker Straße, die Wolbecker Straße stadtauswärts bis zum Kanal, entlang des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Schillerstraße, die Schillerstraße stadteinwärts bis zur Querstraße, von dort aus nach Westen abknickend entlang der hinteren Grundstücke des Hansaringes bis zur Dortmunder Straße, über die Dortmunder Straße, den Hafenweg bis zum Bahnkörper, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Bahnkörpers bis zur Umgehungsstraße, über die Umgehungsstraße bis zur Hammer Straße, die Hammer Straße stadteinwärts bis zur Metzer Straße, dann über den Straßenzug Metzer Straße / Inselbogen bis zur Weseler Straße, stadteinwärts die Weseler Straße bis zum Kolde-Ring, Kardinal-von-Galen-Ring, Rishon-Le-Zion-Ring zum Knotenpunkt Einsteinstraße / Rishon-Le-Zion-Ring.

(4) Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

I
II
III
Mauritz
Hafen
Geist
Aasee
Hansa-
Stadthafen I
Münsterland
Hoppengarten
Telgenbusch
Ostmark-
Wolbecker
Warendorfer Str.
Bahnhof
Hammer
Moltke
Hohenzollern
Mauritz-
Friesen-
Cherusker-
Niedersachsen-
Lubbring
Wilhelm-
Neutor
Münzstr.
Prinzipalmarkt
Domplatz
Servatiplatz
Bremer Platz
Hafen-
Kolde-Ring
Wiesel
Weseler Str.
Kardinal von Galen-Ring
Hindenburgplatz
Am Stadtgraben
Alter Markt
Aegidi
Kaiser-Wilhelm-Ring
Konrad-
Dechant-
Mecklenbeck
Kappenberger Damm
Königsweg
Industrie-
Mecklenbeck
Roggenkamp
Lütkenbeck
Mecklenbeck
Kinderhaus
Gremmendorf
Albachten
Roxel
Sentrup
Handorf
Angelmodde
Wolbeck
Nienberge
Coerde
Hiltrup
Gelmer
Amelsbüren
Roxel
Sprakel
Roxel
Roxel
Rox

§ 2
Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des vom Hundertsatzes

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen in der

Gebietszone I 19.245,00 €
Gebietszone II 12.266,00 €
Gebietszone III 8.453,00 €

(2) Vorbehaltlich der Regelungen im § 3 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 65 % der Herstellungskosten in der

Gebietszone I 12.500,00 €
Gebietszone II 7.970,00 €
Gebietszone III 5.490,00 €

§ 3
Minderung der Höhe des Geldbetrages in bestimmten Straßen und Plätzen (Altstadt) der Gebietszone I

(1) In den Straßen und Plätzen der Gebietszone I, die, ausgenommen Hindenburgplatz, nach § 5 der Altstadtsatzung von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 50 % der Herstellungskosten 9.600,00 .

(2) Straßen und Plätze, ausgenommen Hindenburgplatz, analog § 5 Altstadtsatzung:

Aegidiikirchplatz
Alter Fischmarkt
Alter Steinweg
An der Clemenskirche
Bergstraße 1 – 10, 67 – 75
Bogenstraße
Buddenstraße
Domplatz
Drubbel
Frauenstraße
Hörsterstraße
Hörstertor
Hollenbeckerstraße
Horsteberg
Jüdefelderstraße 29 - 58
Katthagen
Klosterstraße 1 - 3
Königsstraße
Kreuzstraße
Krumme Straße (zwischen Aegidiikirchplatz und Königsstraße)
Kuhstraße
Lambertikirchplatz
Ludgeristraße 36 – 68
Maria-Euthymia-Platz
Martinikirchhof
Martinistraße
Michaelisplatz
Prinzipalmarkt
Ringoldsgasse
Roggenmarkt
Rosenplatz
Rosenstraße
Rothenburg
Salzstraße
Schlaunstraße
Schlossplatz
Servatiikirchplatz
Spiegelturm
Spiekerhof
Überwasserkirchplatz

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Münster über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz vom 11. November 1985 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzungsänderung; Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

(Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -GkG NRW-)

Die Stadt Münster, citeq, ist Mitglied des Zweckverbandes KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister. Die Verbandsversammlung hat die 4. Satzungsänderung beschlossen. Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 6. 2. 2006, Ausgabe Nr. 6/06.

Münster, den 13. Februar 2006

Rolf Tewes
Werkleiter

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Südost ist

Herr Stefan Sudmann

mit Ablauf des 31. 1. 2006 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

Herr Martin Peitzmeier, Am Berler Kamp 23 a, 48167 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 8. 2. 2006 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, 9. Februar 2006

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich während der Sprechstunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

beim Amt für Bürgerangelegenheiten im Stadthaus 1, Zi. 283, zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Münster, den 15. Februar 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, 22. 3. 2006, 20.00 Uhr,

in die Gaststätte Edelkamp,
Pienersallee 55, 48161 Münster

mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Amtsträger
6. Wahl des Vorstandes, des Schrift-/Kassenführers, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
7. Verfahren der Jagdverpachtung ab dem 1. 4. 2007
8. Evtl. Abstimmung über eine vorgezogene Neuverpachtung ab dem 1. 4. 2007
9. Abstimmung über ein EDV-Kataster durch die Stadt Münster
10. Genehmigung des Haushaltsplans 2006/07
11. Verschiedenes

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer von zwei Wochen nach dieser Genossenschaftsversammlung beim Schrift- und Kassenführer Martin Brintrup, Roxeler Straße 573, 48161 Münster öffentlich aus.

Münster, den 14. Februar 2006

Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III

Ernst Brintrup Feldhaus
- Jagdvorsteher-

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22